

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2018

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 22.01.2018.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

<u>Sitzungsort:</u>	Rathaus, Sitzungssaal		
<u>am:</u>	Montag, den 22.01.2018		
<u>Beginn:</u>	19:20 Uhr	<u>Ende:</u>	21:45 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	1. Bürgermeister Franz Heilmeier		
<u>Schriftführer:</u>	Ursula Gailus		

Anwesend:

Heilmeier, Franz
Mayer, Hans
Seidenberger, Thomas
Auinger, Manuela
Caven, Matthias
Eschlwech, Josef
Frommhold-Buhl, Beate
Funke, Ingrid
Funke, Markus
Häuser, Johannes
Holzner, Josef, Dr.
Kürzinger, Christa
Manhart, Norbert
Meidinger, Christian
Michels, Gerhard
Nadler, Christian
Pflügler, Florian
Pflügler, Stephanie
Printz, Harald
Rottenkolber, Michael
Rübenthal, Burghard
Schablitzki, Ursula
Sen, Selahattin

Abwesend:

Iyibas, Ozan - berufsbedingt abwesend
Oberlader, Alfred - urlaubsbedingt abwesend

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1) Genehmigung von Niederschriften - öffentlicher Teil
- 1.1) Niederschrift zur Sitzung vom 23.10.2017 Vorz/001/2018
- 1.2) Niederschrift zur Sitzung vom 18.12.2017 Vorz/003/2018
- 2) Bebauungsplan Nr. 125 Bau/309/2017
"Wohnbebauung zwischen Dietersheimer Straße und Am Anger"
- 3) Wohnungsbau Albert-Einstein-Straße - energetische Sanierung Bau/001/2018
- 4) Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und den außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) HA/081/2017
- 5) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Einführung eines Bürgertelefons v. 08.01.2018 GL/001/2018
- 6) Antrag auf Reduzierung von papierhaften Ausdrucken für Sitzungsunterlagen (Beschlussvorlagen und Anlagen) vom 29.11.2017 als Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses GL/060/2017
- 7) Antrag auf Umbenennung der Carl-Diem-Straße HA/092/2017
- 8) Annahme von zweckgebundenen Spenden FiV/044/2017
- 9) Bekanntgaben
- 9.1) Bekanntgabe über das Vorliegen des Prüfberichtes des BKPV hier: Bauamt FiV/045/2017
- 9.2) Haushalt 2018
- 10) Anfragen
- 10.1) aus dem Gremium
- 10.1.1) Geschwindigkeitsmessgeräte
- 10.1.2) Parksituation Fürholzer Weg / Gottfried-von-Cramm-Straße
- 10.1.3) Buslinie 692
- 10.1.4) Abholzmaßnahmen am Sportplatz
- 10.2) aus dem Publikum (Bürgerfragestunde)
- 10.2.1) Buslinie 692
- 10.2.2) Kinderbetreuung
- 10.2.3) Nachverdichtung im Innenbereich

Bgm. Heilmeier eröffnete um 19:20 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Im Namen der CSU-Fraktion stellte GR Rübenthal einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung von TOP 3 „Wohnungsbau Albert-Einstein-Straße – energetische Sanierung“. Nachdem es sich hier um eine Entscheidung in einer Größenordnung von € 230.000,- handle, erachte die CSU-Fraktion eine Zusammenfassung der Themen Umlage der Modernisierungsmaßnahmen auf die Mieter und einer weiteren Bindung sowie Möglichkeiten zur vorübergehenden Umsiedlung der Mieter, Neuvermietung oder Veräußerung des bestehenden Gebäudes als sinnvoller.

Bgm. Heilmeier verwies auf den bereits gefassten Grundsatzbeschluss. Die Auffassung von GR Rübenthal in Bezug auf die Möglichkeit einer reduzierten Umlage der Modernisierungskosten auf die Mieter teilte er nicht. Dieser Sachverhalt werde dem Gremium deshalb separat zur Beschlussfassung vorgelegt. Für die Gespräche mit der Regierung bezüglich der Förderung würde eine Entscheidung über das Raumprogramm dringend benötigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der CSU-Fraktion auf Vertagung des TOP 3 „Wohnungsbau Albert-Einstein-Straße – energetische Sanierung“ zu.

Abstimmung: Ja 12 Nein 11

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung von Niederschriften - öffentlicher Teil

TOP 1.1 Niederschrift zur Sitzung vom 23.10.2017

Sachverhalt:

Eine Kopie der Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 23.10.2017 wurde den Gremiumsmitgliedern zugeleitet. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 23.10.2017.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

TOP 1.2 Niederschrift zur Sitzung vom 18.12.2017

Sachverhalt:

Eine Kopie der Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2017 wurde den Gremiumsmitgliedern zugeleitet. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2017.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

GR Rübenthal enthielt sich der Stimme, da er bei der Sitzung am 18.12.2017 nicht anwesend war.

**TOP 2 Bebauungsplan Nr. 125
"Wohnbebauung zwischen Dietersheimer Straße und Am Anger"****Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 125 „Wohnbebauung zwischen Dietersheimer Straße und Am Anger“ aufzustellen. Das Bauleitplanverfahren wird im Rahmen der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem eingefügten städtebaulichen Entwurf entnommen werden und beinhaltet die Grundstücke mit den Flurnummern 8/2, 8/3, 9/26, 9/29 der Gemarkung Neufahrn.

Das gemeindliche JUZ / Kindergarten-Grundstück ist in einem kleinen Teilbereich im nördlichen Bereich des Plangebietes mit einbezogen, da hier bereits ein gleichwertiger Flächentausch vorgesehen ist.



Ziel der Bauleitplanung soll die Schaffung einer klassischen Wohnbaufläche bzw. die Schließung einer zentrumsnahen Baulücke sein. Die Wohnbebauung sieht insgesamt fünf Baukörper vor. In den vier der Dietersheimer Straße naheliegenden Gebäuden ist Geschosswohnungsbau angedacht und im Gebäude Am Anger ist eine Kombination aus Wohnungsbau und Reihenhausbebauung geplant. Am historisch bedeutsamen Gebäude (Haus 5) an der Dietersheimer Straße (ehemaliges Salzlager und erster Kramerladen der Gemeinde Neufahrn) soll aber weitestgehend festgehalten werden.

Wie in der Gemeinderatssitzung am 23.10.2017 beschlossen, erfolgte vor der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eine Abstimmung mit dem Neufahrner Heimat- und Geschichtsvereins bzgl. der zukünftigen Fassadengestaltung des historisch bedeutsamen Gebäudes (Haus 5) an der Dietersheimer Straße. In der folgenden Grafik ist die Fassadengestaltung für Haus 5 dargestellt.



Zu beachten ist, dass auf der Nordseite der Fassade des Gebäudes Nr. 5, welches auf der Grenze zum gemeindlichen JUZ- und Kindergartengrundstück (Flurnr. 10) liegt, Fenster dargestellt sind. Diese sollen nach Rücksprache mit dem Architekten des Eigentümers großteils auch zu öffnen sein. Dies bedeutet, wenn diese Gestaltung gewünscht ist, einen nicht unerheblichen Einschnitt in die Bebaubarkeit des gemeindeeigenen Grundstückes. Eine Kommunbebauung ist damit für die Gemeinde nicht möglich. Darüber hinaus muss ein Mindestabstand von 5 m im Bereich des Gebäudes zur Grundstücksgrenze bei einer eventuellen Überplanung eingehalten werden, um den gesetzlichen Anforderungen des Brandschutzes zu genügen.

Gleichfalls ist für den Dachüberstand auf der Nordseite eine entsprechende Dienstbarkeit seitens der Gemeinde als dienendes Grundstück zu erteilen.

Die Bauverwaltung hat die Möglichkeit, die Tiefgaragenabfahrt im Kornblumenweg nach Westen zu verschieben, geprüft. Da die geplante Tiefgarage nicht bis zur Straße „Am Anger“ reicht, würde ein Verlegen der Abfahrt einen erheblichen Umplanungsaufwand bedeuten ohne dass eine entscheidende Verbesserung erreicht werden kann. Insofern wird empfohlen, die Tiefgarage entsprechend dem bisherigen städtebaulichen Entwurf über den Kornblumenweg zu erschließen. Zur Entschärfung einer möglichen Gefahrenstelle an der Stelle, wo Tief-

garagenausfahrt, „Pfarrwegerl“ und der öffentliche Durchgang zur Dietersheimer Straße zusammentreffen ist die Errichtung einer Durchlaufsperrre zum Abbremsen der Radfahrer auf dem „Pfarrwegerl“ und ein Geländer zum gefahrlosen Führen des vom öffentlichen Durchgang her kommenden Radverkehrs geplant. Dies ist mit dem Grundstückseigentümer im abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren.

Diskussionsverlauf:

BAL Schöfer hob hervor, dass sich der Eigentümer ohne jegliche Verpflichtung bereit erklärt habe, das Erscheinungsbild des historisch bedeutsamen Gebäudes identisch wieder herzustellen.

GR Funke nahm Bezug auf einen Eigentümerwechsel, das Nachbargrundstück (ehemaliger Pfarrhof) betreffend. Er erkundigte sich, inwieweit es sinnvoll wäre, das Grundstück in den Umgriff des Bebauungsplans mit einzubeziehen, insbesondere im Hinblick auf die Erschließung dieses Grundstücks und eventueller fußläufiger Verbindungswege.

BAL Schöfer wies darauf hin, dass der neue Eigentümer ein Konzept entwickelt habe, das dem des Bebauungsplanes entsprechen würde (Größe der Baukörper, Nutzungsart Geschosswohnungsbau). Das Grundstück wäre gegenwärtig nur vom Pfarrweg aus erreichbar, weshalb eine Erschließung über diesen erfolgen müsse. Die Planung sehe oberirdische Stellplätze und zusätzlich eine Tiefgarage vor, die restliche Grundstücksfläche bliebe verkehrsfrei. Eine Bauvoranfrage sei vom Landratsamt bereits positiv verbescheidet worden. Naturschutzrechtliche Belange würden im Rahmen des Bauantragsverfahrens geprüft werden.

Bgm. Heilmeier schlug vor, die Planung in der nächsten Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses darzulegen.

GR Pflügler wertete den Vorschlag hinsichtlich der Errichtung einer Durchlaufsperrre als problematisch, da sie eine Nutzung des Fuß- und Radweges mit Fahrradanhängern oder Kinderwägen nicht mehr ermögliche.

BAL Schöfer entgegnete, dass die erarbeitete Lösung durchaus die vorgenannte Nutzung erlaube und sogar praktikabel erscheine, da durch sie eine Reduzierung der Geschwindigkeiten erreicht werde. Nachdem diese Maßnahme das „Pfarrwegerl“ (Geh- und Radweg) betreffe, könne die Thematik zu einem späteren Zeitpunkt noch diskutiert werden.

Auf Anfrage von GR Rübenthal teilte BAL Schöfer mit, dass das Gebäude Haus 5 (Altbestand) komplett beseitigt und an gleicher Stelle in gleicher Größe neu errichtet werden solle. Eine Versetzung nach Süden würde sich negativ auf den Zufahrtsbereich auswirken. Zudem möchte der Bauherr an dem ursprünglichen Ensemble festhalten.

Bei dem Begriff „Kommunbebauung“ handle es sich um eine grenzständige Bebauung (vergleichbar mit einem Doppelhaus), üblicherweise ohne Fenster. Deshalb bedarf es hierfür einer privatrechtlichen Genehmigung durch die Gemeinde als Grundstücksnachbar. Solange das alte Schulgebäude (JUZ) erhalten bliebe, hätte dieses Zugeständnis keine Auswirkung auf das gemeindliche Grundstück.

Nachdem der Bauherr ohne gesetzliche Verpflichtung das ortbildprägende Gebäude wieder errichten möchte, sprach sich GR Funke für ein Entgegenkommen seitens der Gemeinde aus.

GRin Frommhold-Buhl pflichtete GR Funke bei. Im Zusammenhang mit dem genehmigten Antrag auf Vorbescheid für das Bauvorhaben auf dem Nachbargrund bemängelte sie die

fehlende Information für die Gemeinderäte. Sie erachtete es als sinnvoll, steuernd in die künftige Bebauung dieser Fläche einzugreifen.

BAL Schöfer wies darauf hin, dass die Bebauung nach § 34 BauGB als „sich einfügend“ beurteilt worden war, da sie sich an den Maßstab der umliegenden Bebauung anlehne. Im Flächennutzungsplan (Entscheidungsgrundlage für die Verwaltung) sei das Grundstück als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt. Die damit verbundene Frage hinsichtlich des bestehenden Baumbestandes sei nicht Gegenstand einer Voranfrage; eine Fällgenehmigung könne davon nicht abgeleitet werden.

GR Dr. Holzner bezog sich auf die vorhandene Rechtslage und konnte die Bedenken einiger Gremiumsmitglieder diesbezüglich nicht nachvollziehen.

GR Pflügler wertete ein Bebauungsplanverfahren für das Vorhaben auf dem Nachbargrundstück als zu aufwendig. Eine Änderung der Geschäftsordnung, was die festgelegte Größenordnung für Entscheidungen auf Verwaltungsebene anbelange, konnte er sich aber durchaus vorstellen.

Um spätere Konflikte zu vermeiden erschien es ihm und GRin Schablitzki sinnvoll, die vorhandene Nutzung auf dem gemeindlichen Grundstück (Kindergarten / JUZ) im Bebauungsplan festzuschreiben. Diesbezüglich verwies Bgm. Heilmeier auf die Beschlusslage, wonach die neu zu errichtende Kindertagesstätte vorzugsweise an anderer Stelle situiert werden soll.

BAL Schöfer bezog sich auf das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beauftragte Lärmgutachten, das Lärmschutzmaßnahmen vorschreibe. Es sei nicht zu befürchten, dass die beiden Einrichtungen betriebsbezogene Einschränkungen hinnehmen müssten.

GR Rübenthal wandte ein, dass bei großflächigeren Bebauungsplänen in der Regel Quartiersplätze / Grünflächen enthalten seien; hier konzentriere man sich auf eine sehr dichte Wohnbebauung. Um diesen Gesichtspunkt mit aufzunehmen, plädierte er für eine Erweiterung des Bebauungsplanes.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die zukünftige Fassadengestaltung von Haus 5 zur Kenntnis. Mit dem Eigentümer ist eine Regelung im städtebaulichen Vertrag abzuschließen, dass die Fassadengestaltung und der Dachüberstand zwingend entsprechend dem Vorschlag aus dem Sachvortrag zu erstellen ist.

Der Gemeinderat beschließt die notwendigen Dienstbarkeiten für den Dachüberstand und den aus Gründen des Brand- und Abstandsflächenrechts sich ergebenden Mindestabstand zu übernehmen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 2

TOP 3 Wohnungsbau Albert-Einstein-Straße - energetische Sanierung

- zurückgestellt -

TOP 4 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und den außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung)

Sachverhalt:

Anfragen betroffener Eltern, ob die Gemeinde Neufahrn eigeninitiativ gefundene Betreuungsplätze z. B. vorübergehend in der Kinderkrippe oder in anderen Einrichtungen oder in der Tagespflege insoweit entschädigt, als evtl. Mehrkosten übernommen werden, wurden bislang negativ entschieden. Gemäß der einschlägigen Satzung bzw. gemäß den abgestimmten Regelungen der Träger ist der jeweils festgesetzte Beitrag von den Eltern stets zu leisten. Aufgrund des Engpasses für den Bereich der Kindergärten sowie der begrenzten Ausweichkapazitäten im Bereich der Kinderkrippen ist zu klären, ob die Gemeinde in bestimmten Fällen zusätzliche Elternkosten übernimmt.

Zur rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde:

Inhalt vieler Rechtsstreitigkeiten, die auch gerichtlich ausgetragen werden, ist die Frage, ob Eltern, die für ihre Kinder nicht den gewünschten Kita-Platz erhalten, ein Anspruch auf Schadensersatz erwächst. Die obersten Gerichtsstellen (zuletzt BGH am 20.10.2016) beurteilen ein mangelndes Platzangebot rechtlich grundsätzlich als Amtspflichtverletzung, die in der Folge Schadensersatzansprüche der Erziehungsberechtigten auslöst. Es sei nach Auffassung der Gerichte Sache der Kommunen bzw. des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sich zu „exkulpieren“, z. B. mit der schlüssigen Darlegung, dass im vorliegenden Fall eine Platzvergabe am Mangel von Fachkräften scheiterte. Sollte im Einzelfall ein beantragter Platz nicht verfügbar sein, kann weder den Trägern noch der Gemeinde ein Verschulden zugerechnet werden, wenn alles Zumutbare unternommen wurde und wird, um die gesetzlich vorgegebene Personalausstattung jederzeit sicherzustellen, was aufgrund der allseits bekannten flächendeckenden Arbeitsmarktsituation nicht immer gelingt. Folge: Die „Exkulpation“ in einer möglichen gerichtlichen Auseinandersetzung würde wohl gelingen. Deshalb besteht nach Einschätzung der Abteilung 1 keine rechtliche Verpflichtung zu Schadensersatzzahlungen.

a) Übernahme eines anteiligen Elternbeitrags bei fehlenden Platzkapazitäten

Aufgrund einer aktuell vorliegenden Antragstellung ist zu entscheiden, ob die Gemeinde den Differenzbetrag zwischen Elternbeitrag für einen Kindergartenplatz zum höheren Kinderkrippenplatz auf Antrag künftig übernehmen wird. In der Praxis bedeutet dies, dass das BRK als Träger der Kinderkrippe einen Ausfall von Elternbeiträgen zu verzeichnen hätte, der von der Gemeinde zu ersetzen wäre. Ähnlich gelagerte Fälle sind denkbar, wenn ein Kind auf eine (auswärtige) Einrichtung ausweicht, weil der gewünschte Platz in Neufahrn nicht verfügbar ist. Es gilt zu entscheiden, inwieweit ein finanzieller Ausgleich an Eltern geleistet wird für die die Elternbeiträge in Neufahrn übersteigenden Beiträge in anderen Einrichtungen. Die aktuelle Satzung enthält dazu keine Regelung.

b) Regelungen zur Geschwisterermäßigung

Nach § 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und den außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising sollen alle Geschwisterkinder einer Familie, die eine der Einrichtungen in Neufahrn besuchen, begünstigt werden. Nicht begünstigt werden Geschwisterkinder in auswärtigen Einrichtungen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung fehlender Betreuungsplätze kam es zu vereinzelt Fallkonstellationen, in denen Geschwisterkinder in Ermangelung verfügbarer Plätze in Neufahrn

einen Betreuungsplatz in einer auswärtigen Gemeinde angenommen haben. Das bedeutet, sie haben trotz einer rechtzeitigen Anmeldung bei einer Kindertageseinrichtung in Neufahrn zum gewünschten Termin keinen Platz erhalten. Sie befreien auf diese Weise die Gemeinde Neufahrn von der gesetzlichen Verpflichtung, einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen.

Die Abteilung 1 schlägt vor, die satzungsmäßige Regelung zu „Geschwisterkindern“ zu erweitern, um bei Vorliegen der oben beschriebenen Fallkonstellation die Geschwisterkinder-Ermäßigung gewähren zu können. Die Entscheidung soll jeweils für ein Betreuungsjahr erfolgen.

Diskussionsverlauf:

Auf Nachfrage von GR Pflügler teilte AL Gast mit, dass der Zuschlag für die integrative Einrichtung (Kindergarten Zauberwald) von dieser Regelung nicht berührt werde.

GRin Frommhold-Buhl erkundigte sich hinsichtlich einer Höchstgrenze („Deckelung“).

Bgm. Heilmeier verwies diesbezüglich auf die Überarbeitung der Satzung, in deren Rahmen ein sinnvoller Deckungsgrad ermittelt und zur Entscheidung vorgelegt werde.

GR Rübenthal befürchtete erhebliche finanzielle Auswirkungen und eine Ungleichbehandlung zwischen einer örtlichen und außerörtlichen Unterbringung.

Bgm. Heilmeier erläuterte, dass ein Rechtsanspruch anderer Kommunen von dieser Regelung nicht abgeleitet werden könne.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und den außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising bezüglich der Übernahme eines anteiligen Elternbeitrags bei fehlenden Platzkapazitäten und der Regelungen zur Geschwisterermäßigung anzupassen und zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

TOP 5 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Einführung eines Bürgertelefons v. 08.01.2018

Sachverhalt:

Vorgelegt wurde der Antrag der Fraktion „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN“ vom 08.01.2018 auf Einrichtung eines „Bürgertelefons“.

Eine schriftliche Stellungnahme seitens der Verwaltung zu dem Antrag war aufgrund des knappen Zeitfensters zwischen Antragstellung und Fertigstellung der Ladungsunterlagen nicht mehr möglich gewesen.

Diskussionsverlauf:

Nach Erläuterung des Antrags durch GR Manhart teilte Bgm. Heilmeier auf Anfragen von GRin Auinger und GRin Frommhold-Buhl mit, dass die Thematik im Vorfeld intern bereits

besprochen worden sei. Die eingehenden Nachrichten würden von den Mitarbeiterinnen seines Vorzimmers täglich abgehört, dokumentiert und an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet werden. Die Fachbereiche wären dann gehalten, dem Anrufer innerhalb einer Woche eine Rückmeldung zu geben.

Zudem würde die Verwaltung analog zum „Bürgertelefon“ ein „Mängelformular“ auf der Homepage veröffentlichen. Hier werde man per E-Mail ebenfalls Bedenken, Anliegen oder Anregungen vorbringen können.

GR Manhart erklärte, dass der letzte Satz seines Beschlussvorschlags gestrichen werden könne.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung des Antrages zur „Einrichtung eines Bürgertelefons“ wie im Fachvortrag erläutert.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

TOP 6 Antrag auf Reduzierung von papierhaften Ausdrucken für Sitzungsunterlagen (Beschlussvorlagen und Anlagen) vom 29.11.2017 als Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Vorgelegt wird der Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.11.2017 (Anlage). Die Beschlussempfehlung für den Gemeinderat stellt auf die Reduzierung von papierhaften Ausdrucken für Sitzungsunterlagen ab.

Soweit der Antrag angenommen wird, ist die „*Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes*“ hinsichtlich der Monatspauschale für Benutzung eigener Technik entsprechend zu ändern.

Diskussionsverlauf

GR Manhart erläuterte kurz den Antrag und die Gründe hierfür.

GRin Frommhold-Buhl wertete den eingeräumten Zeitpunkt für einen Wechsel als problematisch. Nachdem dieser nachvollziehbar an die Haushaltsberatungen geknüpft sei regte sie die Möglichkeit eines Wechsels auch unter dem Jahr an. Nach der erstmaligen Umstellung könne es sich nur noch um Einzelfälle handeln, die den Haushalt nicht erheblich belasten würden.

Bgm. Heilmeier bat zu unterscheiden zwischen einem Wunsch zu wechseln – unabhängig in welche Richtung - und einem technisch bedingten Wechsel, welchen er jederzeit befürworten würde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung des Antrages zur „Reduzierung von papierhaften Ausdrucken für Sitzungsunterlagen (Beschlussvorlagen und Anlagen) wie im Fachvortrag erläutert.

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes wird geändert:

Eingeführt wird in § 3 ein neuer Absatz 5):

„Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten eine Monatspauschale von € 30,-, soweit sie sich für die digitale Gremiumsarbeit entschieden haben und eigene Technik für den Zugang zum Ratsinformationssystem verwendet wird.“

Abstimmung: Ja 15 Nein 7
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 7 Antrag auf Umbenennung der Carl-Diem-Straße

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Antrag eines Bürgers vor, der das Ziel verfolgt, die Carl-Diem-Straße in Neufahrn umzubenennen. Der Antragsteller begründet seinen Antrag damit, dass „Carl Diem während der Nazizeit wichtige und prominente Funktionen inne hatte und noch im März 1945, als der Krieg längst verloren war, in einem flammenden Appell viele Jugendliche in einen sinnlosen Tod geschickt hat.“ Der Antragsteller nimmt dabei Bezug auf frühere Diskussionen und Behandlungen im Gemeinderat (1996, 2003). Ihm wurde mit Antwortschreiben vom 20.05.2005 mitgeteilt, dass eine Entscheidung des Gemeinderats bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Expertenkommission des Deutschen Sportbundes (DSB) zurückgestellt werde.

Bereits mit Beschluss vom 3. Mai 1996 folgte das Präsidium des DSB einer Empfehlung, deren Begründung folgenden Wortlaut hatte:

1. „Leben und Werk Carl Diems sind vor dem Hintergrund der neueren Geschichte Deutschlands zu bewerten. Seine Verdienste um den deutschen und olympischen Sport stehen außer Zweifel.
2. Diem hatte entscheidenden Anteil am Aufbau der deutschen Sportwissenschaft.
3. Die Umstände, Inhalte und Wirkungen einer Ansprache am 18. März 1945 auf dem Reichssportfeld ... sind ungeklärt.
4. Diem hatte eine „deutsch-nationale Einstellung“ (Teichler), aber er war weder Nationalsozialist noch Rassist oder Antisemit.“

Aufgrund einer weiterhin anhaltenden Diskussion über Leben und Werk Carl Diems beschloss das Präsidium des Deutschen Sportbundes, eine nach den Standards der modernen Geschichtswissenschaft verfasste wissenschaftliche Biografie Carl Diems in Auftrag zu geben. Dieser Beirat kam mit Datum vom 01.03.2010 zu folgendem Ergebnis (Kurzfassung):

„Carl Diem war kein Nationalsozialist, Rassist oder Antisemit. Inhalt, Umstände und Wirkung der o. g. Rede Carl Diems vom 18.03.1945 konnten trotz akribischer Rekonstruktion nicht anders bewertet werden wie zuvor.“

Der Beirat sah keinen Anlass zur Revision der DSB-Empfehlung von 1996. Er kann auch die Umbenennung von Carl-Diem-Straßen ... nicht empfehlen.

Die Einbindung des Bayerischen Städtetages führte ebenfalls nicht zu einer Empfehlung zu Gunsten einer Umbenennung der Straße. Die Abteilung 1 empfiehlt in der Abwägung, die Carl-Diem-Straße in Neufahrn nicht umzubenennen.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Heilmeier wies darauf hin, für die Darstellung des Sachverhalts weder mediale Erörterungen, Diskussionen anderer Kommunen noch historisch wissenschaftliche Debatten herangezogen zu haben. Man habe sich ausschließlich auf Aussagen des Deutschen Sportbundes und des Bayerischen Städtetages konzentriert.

GR Frommhold-Buhl berichtete von einer Anzahl an Städten / Gemeinden, die zwischenzeitlich eine Straßenumbenennung durchgeführt hätten. Auch Schulen und Hallen seien umbenannt worden, u. a. in Würzburg, der Geburtsstadt Carl Diems. Darüber hinaus habe der Deutsche Leichtathletikverband eine Ehrung umbenannt. Von einem Historiker seien Tagebuchaufzeichnungen erörtert worden ebenso wie die besagte Rede im März 1945. Sie plädierte für den Beschlussvorschlag.

GR Manhart sprach sich ebenfalls für eine Straßenumbenennung aus. Den Aufwand und die finanziellen Auswirkungen für die Anlieger habe er bei seiner Entscheidung berücksichtigt.

Bgm. Heilmeier differenzierte zwischen einer Neubenennung und der Umbenennung eines etablierten Straßennamens. Für Letzteres bedarf es seiner Meinung nach noch mehr an nachgewiesenen Handlungen bzw. eine Mittäterschaft.

GR Michels bat, die Auswirkungen für die Bürger bei einer Abwägung mit zu berücksichtigen (Grundbuch, Einwohnermeldewesen- und KFZ-Angelegenheiten, Versicherungen etc.). Er werde dem Antrag deshalb nicht zustimmen.

Für 2. Bgm. Mayer sei eine aktive Mittäterschaft nicht erwiesen, weshalb er einer Straßenumbenennung nicht zustimmen werde.

GR Eschlwech betonte, dass einige Sportler seinerzeit nur bei entsprechender Parteizugehörigkeit ihren Sport haben ausüben können. Deshalb müssten seiner Meinung nach bei der Entscheidung über die Umbenennung der Carl-Diem-Straße weitere Straßenbezeichnungen mit untersucht werden. Diesen Aufwand möchte er nicht betreiben. Er verlasse sich deshalb auf die Aussagen der Geschichtswissenschaftler und werde gegen die Umbenennung stimmen.

Nach Meinung von GRin Frommhold-Buhl handle es sich bei Carl Diem um einen Sportfunktionär, der den Sport im Dienste des NS-Regimes für diese Ideologie missbraucht habe. Er wäre deshalb nicht mit den anderen Sportlern vergleichbar.

Auch GR Meidinger hatte sich mit der Person beschäftigt. Die „Art im Umgang mit dem - Leben“ sei für ihn nicht akzeptabel. Er werde für eine Straßenumbenennung stimmen.

3. Bgm. Seidenberger wertete eine Umbenennung der Carl-Diem-Straße als „angemessen und zum richtigen Zeitpunkt“.

GR Funke vertrat die Meinung, dass in der Konsequenz auch andere Namen auf den Prüfstand gestellt werden müssten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Umbenennung der Carl-Diem-Straße.

Abstimmung: Ja 13 Nein 10

TOP 8 Annahme von zweckgebundenen Spenden**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Neufahrn hat bis Ende des Jahres 2017 mehrere Geldspenden erhalten:

Von Tillmann Oksana sind € 200,- zur Verwendung für soziale Zwecke eingegangen.

Für den Defibrillator Hetzenhausen sind insgesamt € 1.225,- von Hetzenhausener Bürgern überwiesen worden.

Die Firma Gebr. Wigl GmbH hat € 1.500,- für den Kinderhort überwiesen.

Die Firma dm hat im Rahmen des „Giving Friday bei dm“ € 1.495,26 für die Mobile Sozialarbeit gespendet und überwiesen.

Die Sparkasse Freising hat an die VHS € 1.500,- überwiesen.

Der Gemeinderat hat über die Annahme formal zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der in 2017 eingegangenen zweckgebundenen Spenden in Höhe von insgesamt € 5.920,26.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0
GR Sen nicht anwesend

TOP 9 Bekanntgaben**TOP 9.1 Bekanntgabe über das Vorliegen des Prüfberichtes des BKPV
hier: Bauamt****Sachverhalt:**

Der Prüfbericht liegt vor und wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Verfügung gestellt.

Die Bauverwaltung wurde aufgefordert, zu den im Prüfbericht dargestellten Textziffern Stellung zu nehmen.

TOP 9.2 Haushalt 2018

Bgm. Heilmeier gab bekannt, dass man für den am 18.12.2017 verabschiedeten Haushalt bereits am 22.12.2017 die schriftliche Genehmigung ohne jeglicher Auflagen durch das Landratsamt Freising erhalten habe.

TOP 10 Anfragen**TOP 10.1 aus dem Gremium**

TOP 10.1.1 Geschwindigkeitsmessgeräte

GRin Frommhold-Buhl erkundigte sich, inwieweit die Anschaffung weiterer Geschwindigkeitsmessgeräte nicht sinnvoll wäre. In Langenbach habe man damit durchwegs positive Erfahrungen gesammelt, insbesondere vielleicht auch deswegen, weil neben dem Smiley das Wort „Danke“ mit angezeigt werde. Die Kosten für die Geräte, die die Geschwindigkeiten nicht aufzeichnen würden, liegen bei ca. € 2.000,- / Gerät. Damit der Effekt nicht nachlässt, müssten die Standorte von Zeit zu Zeit gewechselt werden.

TOP 10.1.2 Parksituation Fürholzer Weg / Gottfried-von-Cramm-Straße

GRin Auinger sprach die unakzeptable Parksituation am Fürholzer Weg (Feuerwehrezufahrt, Einmündungsbereich Gottfried-von-Cramm-Straße) an, die auf das Boardinghouse zurückzuführen sei. Sie regte an, den Eigentümer der Liegenschaft in die Thematik mit einzubeziehen. Darüber hinaus sollte die Ausleuchtung des Durchgangs zu den Containern überprüft werden.

TOP 10.1.3 Buslinie 692

GR Pflügler gab bekannt, dass die zentralen Streckenabschnitte sehr gut ausgelastet seien. Eine erste Fahrgastzählung wird im Frühsommer stattfinden. Die Auslastung gestalte sich in der Zeit von 6.00 Uhr – 24.00 Uhr gleichmäßig mit Spitzen zu den Berufsverkehrszeiten. Sie liege über der für einen Probetrieb (4 Jahre) erwarteten Auslastung. Die vereinzeltten Fahrgäste in einigen Streckenabschnitten seien auf die Gestaltung der Linie (unterschiedliche Betriebsrichtungen) zurückzuführen. Das Ziel war, möglichst kurze Wege. Dabei handle es sich um einen geringen Anteil an der gesamten Streckenlänge.

GRin Frommhold-Buhl konnte bis dato im Bereich der Robert-Koch-Straße nur ein geringes Fahrgastaufkommen feststellen. GR Eschlewech schloss sich dieser Beobachtung für den Bereich Albert-Schweitzer-Straße / Grünecker Straße an.

GR Michels regte an, mehr über die Buslinie zu informieren, insbesondere über die Gegenläufigkeit. Er persönlich habe bisher nur positive Rückmeldungen erhalten.

Bgm. Heilmeyer wies darauf hin, dass die Linie erst 4 – 6 Wochen in Betrieb sei. Er wertete die Buslinie als eine Bereicherung für den Ort.

GRin Kürzinger bat um weitere Fahrpläne. Die erste Lieferung war nach kurzer Zeit vergriffen.

GR Dr. Holzner sprach sich ebenfalls für mehr Werbung aus. Neben einer graphischen Darstellung sollten die Fahrpläne / Linien / Verknüpfungen auch im Detail beschrieben werden.

GRin Auinger bemängelte die Parksituation am Bahnhofsvorplatz, die zu Verzögerungen führe. Sie bat um vermehrte Kontrollen.

TOP 10.1.4 Abholzmaßnahmen am Sportplatz

GR Nadler hinterfragte die Maßnahme am Sportplatz, nachdem in der November-Sitzung der Erhalt der Hecke beschlossen worden war.

BAL Schöfer wies darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Beschaffenheit der Hecke nicht bekannt war. Sowohl die Bäume als auch die Hecke sind nach Feststellung

der Umweltabteilung überaltert und würden den Eingriff durch die Baumaßnahme nicht überstehen. Man habe sich deshalb für eine Neupflanzung nach Abschluss der Bauarbeiten entschieden. Zudem habe dies den Vorteil, dass ein direkter Zugang vom Parkplatz aus errichtet werden könnte. Der Weg führe an den Parkplätzen entlang, die Hecke mit den Bäumen werde direkt dahinter neu angepflanzt.

Nach kritischen Äußerungen von GR Michels und GR Funke, insbesondere im Hinblick auf die eindeutige Beschlusslage, verdeutlichte BAL Schöfer, dass wesentliche Inhalte des Beschlusses berücksichtigt worden seien und verwies auf die vorgesehene Ersatzpflanzung. Eine Wegeführung durch die Bäume hätte Auswirkungen auf deren Wurzelbereiche gehabt. Dieser Umstand war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt. Am Beispiel der Grünecker Straße erläuterte er die baulichen Möglichkeiten (Bau von Wurzelbrücken). Dennoch seien seinerzeit innerhalb von fünf Jahren alle Bäume abgestorben, so dass der Aufwand umsonst gewesen sei.

Aufgrund der geänderten Situation hätte GR Eschlwech eine erneute Diskussion im Gremium für angemessen gehalten.

Bgm. Heilmeier räumte diese Möglichkeit ein.

TOP 10.2 aus dem Publikum (Bürgerfragestunde)

TOP 10.2.1 Buslinie 692

Ein Bürger äußerte sich positiv zur neuen Buslinie 692. In den von ihm beobachteten Streckenabschnitten seien die Busse ausgelastet. Einzig die Benennung der Haltestelle „Am Lohweg“ bereite Probleme, da die Verlängerung der Straße „Am Hart“ von Paketdiensten etc. nicht mehr wahrgenommen werde. Zudem wiesen die Navigationssysteme für das NOVA-Gelände statt der zugeteilten Hausnummer 2 die Hausnummer 2 – 10 aus. Eine Umbenennung der Haltestelle in „Am Hart“ wurde angeregt.

GR Pflügler erläuterte das Grundprinzip der Namensvergabe für Haltestellen. Um eine Lokalisierung zu ermöglichen dürften nach den neuen Richtlinien für die Bezeichnung nur die Querstraßen herangezogen werden. Einzig bei der Grünecker Straße war der MVV zu einem Zugeständnis bereit. Ältere Haltestellenbezeichnungen seien von dieser Regelung nicht betroffen. Dennoch wird GR Pflügler mit dieser Anregung nochmal an den MVV herantreten.

TOP 10.2.2 Kinderbetreuung

Auf Anfrage eines Bürgers erläuterte AL Gast die verschiedenen Gründe für den Unterschied zwischen genehmigten und belegten Betreuungsplätzen (z. B. reduzierter Schlüssel wegen integrativer Einrichtung, Personalsituation).

Hinsichtlich der Vergabe der Betreuungsplätze und der Wartelistensituation verwies AL Gast auf die Komplexität dieser Thematik und bat um eine Terminvereinbarung.

Bgm. Heilmeier hob das hohe Engagement der Kommune nochmals hervor (Bau von Kindertagesstätten, Personalwohnungen). Letztendlich liege die Problematik bei der Personalfindung.

Ein weiterer Bürger erkundigte sich hinsichtlich des Neubaus der Kindertagesstätte am Sportplatz.

Bgm. Heilmeier gab bekannt, dass die Fertigstellung zum Kindergartenjahr 2019 / 2020 geplant sei. Die Ausschreibung sei noch nicht erfolgt; zunächst müssten die Kriterien festgelegt werden. Eine Entscheidung über die Trägerschaft werde im 1. Halbjahr 2018 fallen.

TOP 10.2.3 Nachverdichtung im Innenbereich

Eine Bürgerin bezog sich auf die Diskussion über die Bebauung zwischen der „Dietersheimer Straße“ und der Straße „Am Anger“ und kritisierte die geplante Flächenversiegelung. Das Grundstück (ehemaliger Pfarrhof) mit immensem Baumbestand wäre ihres Wissens nach im Flächennutzungsplan grün dargestellt. Ein Gutachten über gesichtete Fledermäuse sei vorhanden. Naturschutzrechtliche Gegebenheiten sollten bereits bei einer Bauvoranfrage geprüft werden. Nun wurde aufgrund der genehmigten Voranfrage das Grundstück veräußert und der neue Eigentümer beabsichtige nach ihren Informationen eine Bebauung mit 30 Wohneinheiten.

GR Michels verwies auf die Diskussion unter TOP 2.

Bgm. Heilmeier wertete die Verdichtung als maßvoll. Die Fläche sei im Flächennutzungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt. Die einzelnen Schritte im Genehmigungsverfahren waren von BAL Schöfer bereits unter TOP 2 erläutert worden.

Neufahrn, 16.02.2018

Vorsitzender

Franz Heilmeier
1. Bürgermeister

Ursula Gailus
Protokollführung